

## XX. Baupolizei.

### A. Normative Bestimmungen.

Aus Anlaß specieller Fälle wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß für solche Wohnräume, welche nur von dem angrenzenden, zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln dienenden Gassenlocale zugänglich sind, ein eigener Ausgang hergestellt werde, und die Bewohnung von Gassenlocalen ohne rückwärtigen Ausgang für unzulässig erklärt.

Die Überlassung städtischen Straßengrundes für die Anbringung von Luftcirculations-schlitzten außerhalb der Gassenhauptmauer von Gebäuden zum Trockenhalten der unterirdischen Räume wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Feber 1889 geregelt.

Mit der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1889 wurde die Zulässigkeit eines Recurses in Baulinien-Angelegenheiten gegen Entscheidungen des Gemeinderathes anerkannt.

Die Verwendbarkeit sogenannter „Patent-Doppelfeil-Ziegel“ zur Herstellung flacher Deckengewölbe wurde auf Grund des Ergebnisses der amtlich vorgenommenen Erprobung unter gewissen Bedingungen mit den Magistratserlässen vom 3. Jänner 1890, Z. 241.123 und 21. März 1890, Z. 40.230 ausgesprochen.

Das Recht der Gemeinde zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr wurde mit dem Gesetze vom 19. Jänner 1890, L. G. Bl. Nr. 9 geregelt.

Mit den Statthalterei-Verordnungen vom 11. Mai 1890, Z. 18.104 und vom 6. November 1890, Z. 66.779 L. G. Bl. Nr. 30 und 40 erfolgte die Umrechnung der im Gesetze vom 13. Feber 1876, L. G. Bl. Nr. 3, betreffend die Taxen für Augenscheinsvornahmen, enthaltenen Maßangaben und Tarife entsprechend dem metrischen Maße.

Mit Kundmachung des Magistrates vom 14. Juni 1890 wurden Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase beim Ausheizen neugebauter Häuser und adaptierter Räume erlassen.

Die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 25. April 1890, Z. 9 stellte den Grundsatz auf, daß durch die Widmung eines Theiles eines Grundcomplexes zum Zwecke der Verbauung, wodurch eine Trennung von Baugrund und Gartengrund (oder freiem Felde) stattfindet, eine Parcellierung im Sinne des § 3a der Bauordnung gegeben ist, insoferne über den Grundcomplex führende Straßen projectiert sind. Eine ähnliche Entscheidung erfolgte am 3. Juni 1891, Z. 5.

Die Verpflichtung zur Trottoirlegung an Bahnhöfen im Falle der Ausführung von Bauten oder Herstellung von Stützmauern an der Straße wurde mit der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 24. April 1890, Z. 41 ex 1889 in einem speciellen Falle begrenzt.

Mit der Entscheidung des Magistrates vom 21. November 1890, Z. 293.995 wurde die bedingungsweise Zulassung eines patentierten „Quarzkunststeines“ für Bauten ausgesprochen.

Anlässlich eines Recurses gegen einen Zahlungsauftrag, betreffend die Berichtigung von Taxen, fand sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, mit Erlaß vom 21. September 1890, Z. 8805 die Unzuständigkeit der k. k. Statthalterei zur Entscheidung von Recursen gegen Verfügungen des Magistrates innerhalb des natürlichen Wirkungsbereiches zu erklären.

Durch die Baudeputations-Entscheidung vom 12. November 1890, Z. 23 wurde die Verpflichtung zur Vermauerung von Fenstern in der gegen ein Nachbargrundstück gerichteten Feuermauer eines Hauses ausgesprochen und dieselbe damit begründet, daß nach allen seit der Erbauung des Hauses (1837) bestandenen Bauordnungen zur Herstellung solcher Fenster eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre, eine solche aber nicht vorliegt, und nach der gegenwärtigen Bauordnung unzulässig ist.

Zufolge der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. October 1890, Z. 3100 wurde die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1889, Z. 12.157, betreffend den Bauconsens für Herstellungen in einem Hause der Lerchenfelderstraße als unbegründet abgewiesen, weil die Befürchtung der Nothwendigkeit weiterer Reconstructionen, als der geplanten, nicht zu berücksichtigen ist, sondern allfällige weitere Bauführungen, welche sich künftig als nothwendig herausstellen würden, den Gegenstand einer weiteren Amtshandlung der Baubehörde zu bilden haben und die gegenwärtig projectierten Herstellungen nicht als Umbau anzusehen seien.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. April 1891 wurde die Erzielung einer möglichst rauch- und rußlosen Verbrennung bei Feuerungsanlagen gelegentlich der Ertheilung von Bau- und Betriebsbewilligungen empfohlen, eine ständige Controlle sämtlicher Feuerungsanlagen durch das Stadtbauamt, sowie die Beseitigung wahrgenommener Übelstände angeordnet und eine jährliche Berichterstattung hierüber aufgetragen.

Der Vorgang, durch welchen bei Benützung städtischen Straßengrundes in minderwichtigen Fällen ohne Errichtung eines förmlichen Bestandvertrages die Rechte der Gemeinde als Grundeigentümerin mittels Einverleibung im Grundbuche sicherzustellen sind, fand in dem Stadtrathsbeschlusse vom 11. Juni 1891 seine Regelung.

Mit der Magistratsentscheidung vom 19. September 1891 wurde eine von Georg Hönel erfundene Construction zur Erzielung flacher Deckengewölbe nach vorausgegangener Erprobung bedingungsweise zur Verwendung für Wohnhäuser zugelassen.

Hinsichtlich des Vorganges bei Bauten und gewerblichen Anlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Pulvermagazinen wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 4609 Vorschriften erlassen.

Der Statthaltereierlaß vom 24. April 1891, Z. 63.719 enthält Normen bezüglich der Errichtung und des Betriebes von Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampfbäder verabreicht werden.

Der für die Bezirke II—X festgesetzte Platzzins für die Inanspruchnahme städtischen Straßengrundes zur Lagerung von Baumaterialien ist laut des Stadtrathsbeschlusses vom 10. November 1891 auch auf die Bezirke XI—XIX anzuwenden. Dasselbe gilt

nach dem Stadtrathsbeschlusse vom 3. December 1891 für den Platzinstarif, welcher bei Inanspruchnahme städtischen Straßengrundes durch gewisse bauliche Herstellungen anzuwenden ist.

Aus Anlaß der Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile in die Gemeinde Wien war eine vorläufige Revision der Wiener Bauordnung in verschiedenen Bestimmungen nothwendig geworden, und erfolgte diese durch das Gesetz vom 26. December 1890, L. G. Bl. Nr. 48.

Der Statthaltereierlaß vom 30. März 1892, Z. 17.743 nennt als Erzeuger von feuerficheren Dacheindeckungsmaterialien die Firmen: 1. N. Schefftel in Wien, 2. Stalling, Ziem & Co. in Wien, 3. Karl C. Menzl in Weißwasser, 4. Erste österreichisch-ungarische Asbestwarenfabrik Rudolf Graf Westphalen in Wien 5. Posnansky und Strelitz in Wien, 6. Johann Bosch in Wien, 7. Paul Hiller & Comp. in Wien, 8. Weber-Falkenberg in Wien.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. April 1892 wurden jene Hauptstraßen und Plätze bezeichnet, für welche in den Bezirken XI—XIX die Bestimmungen der ersten sieben Absätze des § 42 der Bauordnung Geltung haben sollen, und zwar: 1. die Steinhauergasse (Breite 22,76 Meter) bis zur Rudolfs-gasse, 2. die Schönbrunner Hauptstraße (Fortsetzung der Mariahilferstraße) Breite circa 23 Meter bis zur Grenz- und Reindorf-gasse, 3. die Ostgrenze der Schmelz mit den Theilen der Burggasse und Aufmarschstraße in den Strecken zwischen der Schmelz und Gürtelstraße, 4. die Gürtelstraße und alle Straßentheile zwischen der Gürtelstraße und den alten Bezirken.

Anläßlich einer Privatklage hat der k. k. oberste Gerichtshof über den Revisionsrecurs der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur namens der Gemeinde Wien (zufolge Decretes des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 13. Juli 1892, Z. 9252) die Behandlung der Canaleinmündungsgebühren bei Meistbotsvertheilungen als Vorzugspost ausgesprochen.

Der Magistrat hat zufolge Decretes vom 15. März 1893, Z. 37.177 das Stadtbauamt beauftragt, bei den Baucommissionen auf die Anbringung der Hausbesorgerwohnung im Hausflur beim Hauseingange thunlichst hinzuwirken.

Der Stadtrathsbeschluss vom 6. April 1893 normiert, daß bei Ansuchen um Parcellierungen nur die Baulinie, nicht auch die Risalite zu bestimmen sind.

Durch den Erlaß der Baudeputation für Wien vom 22. März 1893, Z. 99 wurde die angesuchte Baubewilligung für ein Wohnhaus in Rußsdorf wegen mangelnden Zuganges verweigert, beziehungsweise der gegen die abweisliche Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk eingebrachte Recurs abgewiesen.

Mit Statthaltereierlaß vom 31. März 1893, Z. 21.607 wurde die Bekanntmachung des Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise Munitionsmagazinen angeordnet.

Mit Zuschrift des Obersthofmeisteramtes Seiner Majestät des Kaisers vom 15. Juni 1893, Z. 3657 wurde die Intervention dieses Amtes bei Localcommissionen in der Umgebung der Siebenbrunner Hofwasserleitung im V. Bezirke geregelt.

Durch den Statthaltereierlaß vom 17. Mai 1893, Z. 16.362 wurde die Verwendung der entgegen den Vorschriften der Magistratskundmachung vom 9. September 1884, Z. 274.411 zur Aufhängung mit Ketten eingerichteten Hängegerüste des Franz Hoffmann und Heinrich Richter untersagt.

Mit Statthaltereierlaß vom 14. Juni 1893, Z. 4233 wurde die Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Grundstreifens von 2 Meter von der Baulinie zur Materialdeponierung auch bei Anlage von Vorgärten ausgesprochen.

Die Anlage von Arbeiteraborten auf Bauten wurden durch den Statthaltereierlaß vom 22. August 1893, Z. 58.848 angeordnet.

Die Hängegerüste des Anton Bilwachs wurden mit Magistratsdecret vom 27. September 1893, Z. 82.521 für zulässig erklärt.

Durch das Magistratsdecret vom 23. October 1893, Z. 111.305 wurde die Anwendung der vom Stadtbaumeister Anton Honus projectierten Deckenconstruction aus Gyps und gekreuzten Schilfrohrlagen gestattet.

Die Beistellung von gesundem Genußwasser für die Arbeiter auf Bauten wurde mit Magistratsdecret vom 29. October 1893, Z. 90.982 vorgeschrieben.

Die Verwendung von Mörtelaufzügen bei Bauten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien wurde durch die Kundmachung des Magistrates vom 2. December 1893, Z. 114.258 reguliert.

Mit der Kundmachung des Magistrates vom 29. Juni 1893, Z. 2099 wurden die Bedingungen für die Verwendung neuartiger Leitergerüste nach System Julius Kaufmann und Hermann Heiland im Wiener Gemeindegebiete festgestellt.

Durch die Kundmachung des Magistrates vom 25. Juli 1893, Z. 51.364 wurde die regelmäßige Untersuchung der hohen Rauchfänge und insbesondere der Fabrikschlote angeordnet.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 24. März 1893 in Durchführung der §§ 71, 82 und 83 der abgeänderten Bauordnung für Wien jene Gebiets-theile, welche, insolange der General-Regulierungsplan nicht besteht, vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt sind, respective in welchen eine besondere Art der Verbauung vorgeschrieben wird, genau fixiert und bestimmt, daß die im § 83 in Aussicht genommenen Erleichterungen vorläufig nur von Fall zu Fall zu gewähren sind.

Das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193 enthält die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Durch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 194 wurden die im Grunde des § 2, Absatz 2, vortehenden Gesetze als ausgenommen erklärten Orte verlautbart.

Mit der in der Sitzung vom 29. Juli 1893 gefällten Entscheidung der Bau-deputation, Z. 45, wurde bei Häuserpöhlungen die Anlegung der Holzstreben an ein gegenüberliegendes Haus als gesetzlich begründet erkannt.

Das Gesetz vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 45 betrifft die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadt Wien anlässlich von Regulierungen und Erweiterungen der Hauptverkehrsstraßen vorgenommen werden.

Bereits mit dem Beschlusse des Wiener Gemeinderathes vom 6. Mai 1892 war zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan über das gesammte Gemeindegebiet von Wien eine allgemeine Preisbewerbung angeordnet worden, und wurden hiefür zwei Preise mit je 10.000 fl., 3 Preise mit je 5000 fl. und 3 Preise mit je 3000 fl. bestimmt. Gleichzeitig wurden die näheren Bestimmungen über diese Preisauschreibung festgesetzt, und hienach die Architekten und Ingenieure des In- und Auslandes eingeladen, sich an dieser Preisbewerbung zu betheiligen.

Um jedoch für die Verbauung und Regulierung des zwischen dem Donaucanale, der Wollzeile und Rothenthurmstraße gelegenen Stadttheiles noch vor Ablauf des Termines zur Einbringung der Entwürfe für den General-Regulierungsplan über das gesammte Gebiet in den Besitz von Detail-Regulierungsentwürfen zu gelangen, wurde mit dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 22. Juli 1892 eine besondere Preisbewerbung ausgeschrieben; die diesfalls ausgesetzten Preise waren: ein Preis zu 2000 fl., ein Preis zu 1000 fl. und ein Preis zu 500 fl.

Das Ergebnis der beiden Ausschreibungen war schon mit Rücksicht auf die Zahl der eingelangten Entwürfe sehr befriedigend.

Zu Ende des Jahres 1893 war die Arbeit des eingesetzten Preisgerichtes zur Prüfung der Entwürfe für den General-Regulierungsplan noch nicht beendet, wohl aber lag hinsichtlich der eingelangten Entwürfe für den Stadttheil beim Donaucanale, bei der Wollzeile und der Rothenthurmstraße bereits die Entscheidung des Preisgerichtes vor und konnten die ausgesetzten Preise zuerkannt werden; der Wiener Gemeinderath fand sich überdies bestimmt, noch andere der eingelangten, nicht mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe anzukaufen.

Durch die eingelangten Entwürfe ist der Gemeinde ein reicher Ideenschatz zur Verwertung bei der folgenden, schwierigen und wichtigen Arbeit der Feststellung der General-Regulierungspläne gesichert.

## B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Die durch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 verfügte Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Stadt Wien, hatte in dem Zeitabschnitte vom Jahre 1889 bis Ende 1891 in Hinblick auf die Baupolizei aus dem Grunde noch keine wesentliche Änderung zur Folge, als nicht bloß die Bauordnung für Wien erst vom 1. Jänner 1892 angefangen auch in dem erweiterten Gemeindegebiete zur Geltung gelangte, sondern auch die Amtswirkksamkeit der Gemeindevorstände in den einbezogenen Gemeinden bis zu dem bezeichneten Tage, an welchem die neuen magistratischen Bezirksämter ihre Wirkksamkeit begannen, zur Unterstützung des Wiener Bürgermeisters, des Stadtrathes und der Bezirksausschüsse in den Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches, demnach auch in der Handhabung der Baupolizei fortzudauern hatte.

Trotzdem wurde in vielen zweifelhaften und für die Stadt Wien wichtigeren Fällen die Mitwirkung der Gemeindeorgane und die Beschlussfassung der Stadtvertretung auch in baupolizeilichen Angelegenheiten in Anspruch genommen.

Überdies bildete die Frage der Regelung der Baupolizei in der neu einzurichtenden Gemeindeverwaltung, insbesondere die Zuweisung der einzelnen Zweige der Baupolizei an die magistratischen Bezirksämter, beziehungsweise die centrale Verwaltung, sowie anderweitige Vorbereitungen für die bevorstehenden Änderungen im Verwaltungsorganismus eine wichtige Vermehrung der mit der Handhabung der Baupolizei im bisherigen Stadtgebiete verbundenen Amtsgeschäfte.

Erst mit 1. Jänner 1892 vollzog sich auf Grund der durch das Gesetz vom 26. December 1890, L. G. Bl. Nr. 48 erfolgten Abänderung der Bauordnung für Wien

vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35 und infolge der durch die Schaffung der magistratischen Bezirksämter entstandenen neuen Baubehörden eine wesentliche Umgestaltung auf dem Gebiete der Baupolizei.

Nach erfolgter Decentralisation der Bauagenden waren nur die Bauangelegenheiten für die alten Bezirke I. bis IX. dem Magistrate zugewiesen; außerdem blieben die Baulinienbestimmungen und die Parcellierungen in allen 19 Bezirken im Baudepartement des Magistrates centralisirt.

Überdies wurden bestimmte Bauangelegenheiten der collegialen Berathung des Magistratsgremiums, respective der Senate vorbehalten.

Die administrative Thätigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Es wurden behördlich genehmigt:

	i m J a h r e				
	1889	1890	1891	1892	1893
Neubauten . . . . .	294	316	218	489 <sup>1)</sup>	570
Umbauten . . . . .	83	81	91	139	136
Zubauten . . . . .	249	233	256	735 <sup>2)</sup>	824
Aufbauten . . . . .	23	24	28	58	75
Adaptierungen . . . . .	1233	1355	1332	2067	2489
Planauswechslungen . . . . .	323	325	278	428	473
Baulinienbestimmungen . . . . .	20	16	24	63	63
Parcellierungen . . . . .	22	11	27	25	47
Unterabtheilungen . . . . .	34	33	25	38	56
Straßenniveau-					
bestimmungen . . . . .	4	9	1	6	18

Von den behördlichen Genehmigungen für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen entfallen

	i m J a h r e				
	1889	1890	1891	1892	1893
auf Industrie- { isolierter Lage . . . . .	2	4	10	12	13
bauten in { nicht isolierter „ . . . . .	11	13	15	52	64
auf Betriebsanlagen . . . . .	45	64	89	297	381

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug im Jahre 1889: 1187, 1890: 1077, 1891: 1052, 1892: 1779 und 1893: 2088.

Von den vorstehenden Angaben umfassen jene für die Jahre 1889 bis 1891 das ehemalige, die übrigen das erweiterte Gemeindegebiet.

Im Folgenden beschäftigen wir uns mit den seit der letzten allgemeinen Volkszählung (31. December 1890), die bereits das erweiterte Gemeindegebiet umfaßte, thatsächlich ausgeführten Bauten.

Es betrug

im Jahre	der Zuwachs an Gebäuden (durch Neubauten und Umbauten ganzer Gebäude)	der Abfall an Gebäuden (durch Demolierung ganzer Gebäude)	der Ueberschuß des Gebäudezuwachses
1891	537	152	385
1892	463	133	330
1893	547	148	399

<sup>1)</sup> Darunter 21 Ausstellungsbauten. <sup>2)</sup> Darunter 14 Ausstellungsbauten.

Von dem ausgewiesenen Bauzuwachs entfallen

im Jahre	auf Neubauten	auf Umbauten ganzer Gebäude
1891	437	100
1892	364	99
1893	411	136

Die Zahl der Umbauten einzelner Gebäudetheile bezifferte sich im Jahre 1891 mit 8, 1892 mit 46 und 1893 mit 15, jene der Demolierung einzelner Gebäudetheile mit 21, 72 und 48.

Was endlich die Zu- und Aufbauten betrifft, so betrug

im Jahre	die Zahl der	
	Zubauten	Aufbauten
1891	94	41
1892	342	31
1893	401	64

Da das Ergebnis der Bauhätigkeit schließlich in der Zahl der Gebäude, Wohnungen und Wohnbestandtheile den ziffermäßigen Ausdruck findet, mögen die betreffenden Angaben hier Platz finden.

Es betrug

im Jahre	die Gesamtzahl der		
	Häuser	Wohnungen	Wohn- bestandtheile
1890 (Zählungsjahr)	29.322	308.185	986.118
1891	29.675	315.293	1.007.695
1892	30.197	321.425	1.026.742
1893	30.645	328.148	1.048.284

In der Gesamtzahl der Häuser sind auch die am Ende des betreffenden Jahres noch im Baue befindlich gewesenen Häuser enthalten, deren Zahl sich im Jahre 1890 mit 63, 1891 mit 31, 1892 mit 221 und 1893 mit 270 bezifferte.

Bezüglich der näheren Angaben über die Bauhätigkeit im ganzen und in den einzelnen Gemeindebezirken wird auf den Abschnitt „Bau- und Wohnstatistik“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien verwiesen.

Als wichtigere Bauten sind zu erwähnen:

Im Jahre 1889: Der Bau der Centralstation der freiwilligen Rettungsgesellschaft im I. Bez.; des Landwehr-Hauptausrüstungs-Depots in der Siebenbrunnengasse im V. Bez.; des deutschen Volkstheaters in der Bellariastraße im VII. Bez.; der Werkmeisterschule in der Eugengasse im X. Bezirke;

im Jahre 1890: Der Ausbau der k. und k. Hofburg am Michaelerplatz im I. Bez.; der Bau der Kirche in der Jacquingasse im III. Bez.; des Schmidt'schen Stiftungshauses im IV. Bez., Hauptstraße 11, die Zubauten beim k. k. Krankenhaus an der Triesterstraße im X. Bez.;

im Jahre 1891: Der Bau eines Palais im III. Bez., Jacquingasse 18, der allgemeinen Poliklinik im IX. Bez. und Zubauten beim Kinderpitale IX., Kinderhospitalgasse 6;

im Jahre 1892: Der Bau des kaufmännischen Vereinshauses I., Johannesgasse, das Palais des Johanniterordens I., Kärntnerstraße, der Umbau der Häuser I., Wollzeile 34—36, der Bau des Tempels der Thora Ez Chaim II., Große Schiff-

gasse 8, der Zubau beim Kinderpitale II., Obere Augartenstraße, der Bau der Schulen im II. Bezirke, in Zwischenbrücken, Freudenuau und Engerthstraße, ferner im IX. Bezirke, Bauten in der Schwarzspanierstraße, der Volksbäder im IV., VI., VIII. und IX. Bez., der serbischen Kirche III., Beithgasse, der Bau des Hauses der Ärzte IX., Frankgasse, des Maria Theresia-Hospitales VIII., Feldgasse;

im Jahre 1893: Der Umbau des Schwarzenberg-Palais (5 Häuser in der Rärntnerstraße und am Neuen Markt) im I. Bez., der Bau des Thiergartens am Schüttel im II. Bez., der k. k. landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation II., Am Tabor, der Schule II., Leystraße, der russischen Kirche III., Richardgasse, der Sanitäts-Baraken III., Unter den Weißgärbern, des k. k. Gymnasiums in der Kriehberggasse im V. Bez., des Raimundtheaters VI., Wallgasse, der Diphtherie-Pavillone des St. Anna-Spitales im IX. Bez., des Schulvereinshauses für Beamtentöchter VIII., Langegasse.

Als hervorragende Industriebauten sind zu bezeichnen:

Im Jahre 1889: Die Eisengießerei Sperber II., an der Dresdnerstraße und Marchfeldstraße, die elektrische Centralstation der internationalen Electricitätsgesellschaft II., unterhalb der Kronprinz-Rudolfsbrücke die Eisengießerei und Maschinenfabrik A. Kroi II., Marchfeldstraße, die Staatsdruckerei III., am Remwege, die Kabelfabrik Siemens und Halske III., Hainburgerstraße, die elektrische Centralstation der Wiener Electricitätsgesellschaft VI., Raunigasse 4, die Umgestaltung der ehemals Sigl'schen Fabrik in eine Waffenfabrik der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft, die Regeneratorbrennerfabrik der Firma Friedrich Siemens IX., Mariannengasse 15;

im Jahre 1890: Die Gießerei Teudloff II., Dresdnerstraße, die Gipsdielenfabrik Böcker II., Engerthstraße, die Kunstfischbeinfabrik Spieler und Eisler, II., Zimstraße, die Margarinfabrik II., am Handelsquai, die Erweiterung der elektrotechnischen Fabrik Siemens und Halske III., Hainburgerstraße, Eisengießerei Becker V., Michalowitzgasse die elektrotechnische Fabrik Brush und Comp. IX., Eisengasse;

im Jahre 1891: die Musik- und Theaterausstellung II., im k. k. Prater, Erweiterung der elektrotechnischen Fabrik Siemens und Halske III., Hainburgerstraße, die Maschinenfabrik G. Roth III., Erdbergerlande, die Adaptierung des Hauses III., Rajumofskygasse 29, zu einer Kunstemailfabrik (Bothe), der Zubau beim technologischen Gewerbemuseum IX., Währingerstraße 59;

im Jahre 1892: Der Circus Busch II., im k. k. Prater, Zubau der internationalen Electricitätsgesellschaft II., Engerthstraße, Maschinenfabrik Friedländer II., Dresdnerstraße, Erweiterung der Färberei und Appretur Fischer und Müller II., Treustraße, die Depots der Vienna General-Omnibus-Company II., in Zwischenbrücken, die Hütteldorfer Malzfabrik II., am Handelsquai, die Hornfabrik Spitz und Morgenstern II., Zimstraße, die Ditmar'sche Lampenfabrik in der Schwalbengasse im III. Bez., der Fabriksbau der Productivgesellschaft der Wiener Fleischhacker III., Erdbergermais, die Buchdruckerei Friedrich Jasper III., Thongasse, das Sandor Szalay'sche Decorations-Atelier V., Griesgasse 12, die Gasmotorenfabrik J. Polke V., Kohlengasse;

im Jahre 1893: Der Bau der landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation II., Am Tabor, der Bau der Fleischverkaufsstände in der Central-Markthalle im III. Bez., die Depot- und Walzmühlen der Firma Josef Voigt und Comp. III., Dietrichgasse 12, das Vereinshaus der Fischergenossenschaft V., Ziegelofengasse 31, die Schmirgelfabrik Ferdinand Rappold V., Pilgramgasse.



Von den Baulinienbestimmungen sind bemerkenswert:

Im I. Bezirke: Die Bestimmungen der Baulinie für den Judenplatz, die Pariser-  
gasse, Currentgasse, den Schulhof, die Steindlgasse, Kleeblattgasse, Jordangasse, Fütterer-  
gasse (1889); für die Griechengasse und den Hafnersteig, die Fischerstiege und Stern-  
gasse und für das Auwinkl und Umgebung (1890); für den Tiefen Graben, die Börse-  
gasse, Dorotheergasse und Wollzeile (1891); Johanesgasse, Schottengasse und Wallner-  
straße (1892); Donnergasse, Kärntnerstraße und Neuer Markt, Dorotheergasse, Spiegel-  
gasse und Judengasse (1893);

im II. Bezirke: Die Platzrichtung an Stelle des aufgelassenen Asyl- und Werk-  
hauses, die Baulinienbestimmung für die Donauregulierungsgründe an der Dresdnerstraße  
gegen die Nordwestbahn zu (1889); für die Große Stadtgutgasse, verlängerte Schweidl-  
gasse, Schmelzgasse, Große Mohrengasse, Leopoldsgasse, Schiffamtsgasse und Haidgasse  
(1891); für die Donauregulierungs-Gründe zwischen der Ausstellungsstraße und Stadl-  
auerbrücke und die Lilienbrunnengasse (1892); für die Große Sperlgasse, Karmelitergasse  
und den Marktplatz (1893);

im III. Bezirke: Die Bestimmung der Baulinie für die Dietrich- und Haidinger-  
gasse (1889); für den Durchbruch der Sofienbrückengasse, die Umlegung der Gürtelstraße,  
die theilweise Auflaffung der Salm- und Paulusgasse, sowie für die Straße beim Haupt-  
zollamte (1890); für die Verbindungsgasse zwischen der Marxer- und Löwengasse, ver-  
längerte Strohgasse, Pfarrhofgasse und neue Gasse zur Kirchenfreistellung, — sowie  
Auflaffung der Verbindungsgasse zwischen der Haidinger- und Rüdengasse (1891); für  
die Hafengasse, die Kaisergartengründe an der Boerhavegasse und Schulgasse, für die Fort-  
setzung der Ottogasse bis zum Gemeindeplatz und für die Viehmarktgasse (1892); für die  
Rosenthal'schen Gründe und die k. und k. Artillerie Kaserne [Baumgasse, Gasse um die  
Kirche Maria Geburt, Landstraße Hauptstraße, Petrusgasse, Rennweg, Rüdengasse,  
Schimmelgasse und Zwingergasse] und für den neuen Straßenzug zwischen der Ungar-  
gasse und Linken Bahngasse über das ehemalige Bräuhaus (1893);

im IV. Bezirke: für den Wiedner Gürtel (1890); Schelleingasse [Fortsetzung  
bis zur Favoritenlinie und Verbindungsgasse bis zur Allee] (1891); für die Most-  
gasse (1892);

im V. Bezirke: für die Fortsetzung der Zeinlhofergasse (1890); Straußengasse  
(1891) und Am Hundsturm (1893);

im VI. Bezirke: für die Ufer- und Morizgasse, Mittelgasse und Dreihufeisen-  
gasse (1891); Dreihufeisengasse und Gumpendorferstraße, Gras-, Kurz- und Wallgasse  
(1892); Kasernengasse, Liniengasse, für den projectierten Platz und die Thurmberggasse  
[über die Gumpendorfer Kaserne], für die Webgasse [Fortsetzung zur Mollardgasse], die  
Mariahilferstraße Ecke der Wallgasse [projectierter Platz] und Zillgradergasse, Maria-  
hilferstraße, Theobaldgasse, Windmühlgasse und projectierte Gasse durch das Polizei-  
gefängnis (1893);

im VII. Bezirke: für die Westbahnstraße und Dreilaufergasse [Fortsetzung zur  
Lindengasse] (1891); Dreilaufergasse und Westbahnstraße (1892) und Westbahnstraße  
zwischen der Kaiserstraße und Wimberggasse (1893);

im VIII. Bezirke: für eine neue Radialstraße zwischen der Josefstädter- und  
Lerchenfelderstraße (1889); Buchfeldgasse (1891); Gürtelstraße zwischen der Lerchen-  
felderstraße und Florianigasse (1892) und für die Lerchenfelderstraße zwischen der Kaiser-

straße und Blindengasse einerseits und die Gürtelstraße anderseits, ferner für die Fortsetzung der Pfeilgasse und für die Blindengasse zwischen der Pfeilgasse und Josefstädterstraße (1893);

im IX. Bezirke: für eine neue Gasse zwischen der Sechsschimmel- und Fuchsthallerergasse (1890); für die Lichtenthaler- und Wiesengasse (1891); für die neuen Straßenzüge über die Brünnlbadrealität und die Fortsetzung der Müllnergasse zur Seegasse (1892); für die Fortsetzung der Straßnigkygasse zur Rosauerlände und die Innere Gürtelstraße bei der Landes-Irrenanstalt (1893);

im X. Bezirke: für die Landgutgasse (1892);

im XI. Bezirke: in Kaiser-Ebersdorf für die Ebersdorferstraße und die Straße nach Schwechat, in Simmering für die Straße längs der Staatsbahn und in Schwechat für die Preßburger Reichsstraße (1892);

im XII. Bezirke: in Hezendorf für die Reinhartsgasse und in Unter-Meidling für den Platz bei der Rudolfs- und Steinbauergasse und die Schönbrunnerstraße bei 112/114 (1892);

im XIII. Bezirke: in Baumgarten für die projectierte Straße II im Schlossparke und für die Schulgasse; in Hiezing für die Feldgasse und Lainzerstraße; in Lainz für die Hauptstraße; in Hütteldorf für die Hauptstraße; in Penzing für die Ameisen-, Bahn-, Feld-, Bäcker-, Haupt-, Pfarr-, Schul- und Schmiedgasse und St. Jakobsstraße; in Ober-St. Veit für die Langegasse, Schweizerthalstraße und Winzergasse; in Unter-St. Veit für die Ruhoffstraße, Feldgasse, Kirchengasse, Fleischgasse und Zwerggasse und für drei Längen, eine Quergasse und ein Platz [infolge Parcellierung der Frankl'schen Gründe] (1892);

im XIV. Bezirke: in Rudolfsheim für die Felber- und Goldschlagstraße, Arnstein-Karolinen- und Reindorfstraße (1892);

im XV. Bezirke: für die Schönbrunnerstraße (1892);

im XVI. Bezirke: in Neulerchenfeld für die Gürtelstraße zwischen der Haupt- und Thaliastraße und in Ottakring für die Blumberggasse, Engerthstraße, Hauslabgasse, Habichergasse und Marc Aurelstraße, Sulmgasse und Wilhelminenstraße (1892);

im XVII. Bezirke: in Dornbach für die Promenadegasse; in Hernals für die Frauengasse, Kirchengasse, Kirchenplatz und Schulgasse, Rößergasse, Spitzackerstraße und Weinhauserstraße und in Neuwaldegg für die Hauptstraße, Klampfelberggasse und Pöbleinsdorferstraße (1892);

im XVIII. Bezirke: in Gersthof für die Bergsteig-, Feld-, Klein-, Mandl-, Sack- und Scheidlgasse und in Währing für die Herrengasse (1892);

im XIX. Bezirke: in Grinzing für die Ferstelgasse und in Unter-Döbling für die Hohe Warte.

Die Vorarbeiten zur Aufstellung des General-Regulierungs- und General-Baulinienplanes beschränkten sich 1889 und 1890 noch auf die Herstellung des einheitlichen Stadtplanes im Maßstabe von 1:2880 unter Einzeichnung der bereits festgesetzten Regulierungslinien für die verbauten Theile der Bezirke I—X, während im Jahre 1891 mit der Herstellung des Stadtplanes für die neu einbezogenen Gemeindegebietstheile begonnen und 1892 und 1893 fortgesetzt wurde.

Von den Parcellierungen sind bemerkenswert:

im I. Bezirke: die Parcellierung der Grundfläche des sogenannten Müller'schen Gebäudes am Franz Josefs-Quai (1889); der Häuser Wollzeile Nr. 34/36 (1891); des Palais Schwarzenberg am Neuen Markt (1893);

im II. Bezirke: die Parcellierung der Grundfläche des aufgelassenen Hyl- und Werkhauses, einer größeren Grundfläche am Mathildenplatz, an der Jägerstraße (1889); an der Wallensteinstraße (Liebig'sche Gründe), der Donau-Regulierungsgründe am Handelsquai bei der Innstraße (1890); einer Grundfläche an der Wallensteinstraße und an der Leipzigerstraße (1891); an der Treustraße und an der Kaufnerstraße, die Parcellierung der Donau-Regulierungs-Gründe am Handelsquai zwischen der Ausstellungsstraße und Lagerhaus-Donau-Uferbahn (1892); die Parcellierung einer Grundfläche an der Treustraße, an der Kovaragasse und Kleinen Stadtgutgasse, an der Treustraße, an der Dammstraße, an der Prager Reichsstraße und Trummerstraße, an der Treustraße und Othmargasse (1893);

im III. Bezirke: die Parcellierung der hofävarischen Gründe an der Jacquingasse (1889); der Gründe an der Hohlweggasse (1890); an der Kegel- und Margergasse, Dietrichgasse, Hezggasse (1891); an der Fasangasse und am Kennweg (Kloster Sacre Coeur) (1892); an der Apostelgasse und Hainburgerstraße, die Parcellierung der Gründe des ehemaligen Bräuhauses in der Ungargasse, des Hauses Dietrichgasse 12 und eines Grundes in der Erdbergermaiss-Lände (1893);

im IV. Bezirke: die Parcellierung eines Grundes in der Weyringergasse (1892);

im V. Bezirke: eine Parcellierung in der Reinprechtsdorferstraße, Magleinsdorferstraße 7 und 9 (1889); in der Siebenbrunnengasse 25 (1890); in der Siebenbrunnengasse 57, Breitenfurtherstraße und Embelgasse (1891); in der Stollberggasse, Spengergasse und Heinegasse und in der Breitenfurtherstraße (1893);

im VI. Bezirke: eine Parcellierung in der Gumpendorferstraße (1893);

im VIII. Bezirke: die Parcellierung in der Florianigasse zur Schaffung des Breitenfelder Kirchenbauplatzes (1893);

im IX. Bezirke: die Parcellierung von Gründen in der Rothen-Löwengasse (1889); Eigengasse 5, Sechschimmelgasse, an der Kossauerlände (1890); in der Porzellangasse und Müllnergasse, die Parcellierung der Grundfläche des sogenannten „Rothen Hauses“ in der Garnisonsgasse, der Häuser Sechschimmelgasse 3 und Seegasse 10 (1892); der Brunnbadrealität in der Lazarethgasse, der Gründe an der Sechschimmelgasse und Dreihackengasse, in der Sobieskygasse und an der Kossauerlände (1893);

im X. Bezirke: die Parcellierungen an der Triesterstraße und Simmeringerstraße (1889); an der Simmeringerstraße (1891); an der Simmeringerstraße und an der Quellengasse, ferner die Parcellierung der Realität „Rother Hof“ am Bürgerplatz (1892);

im XI. Bezirke: eine Parcellierung in Schwechat an der Preßburger Reichsstraße und in Simmering Rimböckstraße (1892);

im XII. Bezirke: in Meidling Schönbrunnerstraße 112/114 (1892);

im XIII. Bezirke: in Baumgarten Hauptstraße, in Penzing, an der Wienufer- und Hollergasse und in Speising, Mayerhofgasse (1892);

im XV. Bezirke: die Parcellierung des Lerchenfelder Friedhofgrundes (1892);

im XVI. Bezirke: in Ottakring je eine Parcellierung an der Seitenberggasse und an der Hauptstraße (1892);

im XVII. Bezirke: die Parcellierung einer Realität in Hernals, Hauptstraße (1892);

im XVIII. Bezirke: die Parcellierung eines Grundes in Gersthof, Bergsteiggasse (1892).

Weitere ziffermäßige Angaben über die Bauhätigkeit, sowie über die Bau- und Wohnverhältnisse Wiens überhaupt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte IV „Bau- und Wohnstatistik“.

Die Zahl der Strafamtsbehandlungen des Magistrates wegen Übertretung der baupolizeilichen Vorschriften betrug im Jahre 1889: 76, 1890: 134, 1891: 93, 1892: 172 und 1893: 235.

Anhangsweise sollen an dieser Stelle noch einige kurze Bemerkungen über die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel Platz finden.

Das Jahr 1889 brachte für diese Anstalt insoferne eine bedeutende Änderung, als mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. Februar 1889 die Vornahme der Prüfungen von Portlandcement auf Grund der neuen, vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine erlassenen Bestimmungen genehmigt wurde.

Diese Bestimmungen weichen in folgenden wesentlichen Punkten von dem bisherigen Prüfungsverfahren ab:

1. Für die Beurtheilung der Abbindeverhältnisse ist nicht mehr die Bindezeit, sondern der Erhärtungsbeginn maßgebend. Die Proben sind an Cementbrei von einer bestimmten, mittels eines eigenen Apparates (Consistenzmesser) zu controlierenden Normalconsistenz vorzunehmen, wobei sich der Normalnadel zu bedienen ist. Es ist dies eine runde Stahlnadel von einem Quadratmillimeter Querschnitt, welche bloß mit ihrem Eigengewichte (300 Gramm) auf die Oberfläche des Breies drückt und aus der Tiefe des jeweiligen Eindringens auf das Fortschreiten der Erhärtung schließen läßt. Die bisherige Eintheilung in rasch und langsam bindende Portlandcemente erfuhr eine Erweiterung durch die Einschlebung einer neuen Kategorie: der mittelbindenden Portlandcemente, es sind dies solche Portlandcemente, deren Erhärtungsbeginn zwischen 10 und 30 Minuten liegt. Übrigens wird außer dem Erhärtungsbeginne auch die Bindezeit constatirt.

2. Behufs Untersuchung der Portlandcemente auf ihre Volumenbeständigkeit an der Luft wurde die Darrprobe eingeführt, bei welcher ein Kuchen aus reinem Cement durch zwei bis drei Stunden einer Lufttemperatur von 120 Grad Celsius ausgesetzt wird, ohne hierbei Verkrümmungen und Rantenrisse erleiden zu dürfen. Die bisherige Probe der Volumenbeständigkeit unter Wasser erfuhr keine Veränderung.

3. Für die Prüfung der Mahlfeinheit wurde außer dem bisherigen Siebe von 900 Maschen per Quadratcentimeter ein zweites mit 4900 Maschen pro Quadratcentimeter mit einer Drahtstärke von 0,05 Millimeter normiert, auf welchem vorschriftsmäßiger Portlandcement höchstens 35 Procent Rückstand zurücklassen darf. Das zulässige Rückstandsmaximum auf dem 900 Maschensiebe wurde von 20 Procent auf 10 Procent herabgesetzt.

4. Sehr einschneidende Änderungen wurden bei der Prüfung der Bindekraft vorgenommen. Als maßgebende Probe gilt nunmehr statt den bisherigen sieben- und 28tägigen Zugproben die Druckprobe nach 28tägiger Erhärtung und sind die Probe-

körper mit Aufwendung einer genau bestimmten Kraftleistung (0,3 Meterkilogramm pro Gramm Trockensubstanz) auf maschinellem Wege und in einer ebenfalls genau definierten Normalconsistenz zu erzeugen. Neben den Druckproben werden aber auch Zugproben, mit maschinellem oder durch Handarbeit angefertigten Probekörpern ausgeführt.

Für die Erzeugung der Probekörper verwendet die städtische Prüfungsanstalt einen in der Nähe von Lemberg vorfindlichen natürlichen Quarzsand von vorzüglicher Reinheit, dessen Lieferung mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. November 1888 sichergestellt wurde.

Die früheren Siebe für das Absieben des Normalsandes auf die fixierte Korngröße wurden bezüglich der Maschenzahl (64 und 144 Maschen pro Quadratcentimeter) beibehalten, jedoch das Lichtmaß der Maschen durch Verstärkung des Drahtes von 0,22 und 0,18 Millimeter auf 0,40 und 0,30 Millimeter verringert.

Die Verbesserungen im Prüfungsverfahren und in der Qualität des Normalsandes ermöglichten eine Erhöhung der von vorschriftsmäßigem Portlandcement zu fordernden Zug- und Druckfestigkeit und es wurde demzufolge auf Grund vielfacher und mit Producten verschiedener Fabriken abgeführten Proben die früher für langsambindende Portlandcemente in einer Mörtelmischung von einem Gewichtstheil Cement auf drei Gewichtstheile Normalsand nach 7- respective 28tägiger Erhärtungsdauer vorgeschriebene Zugfestigkeit von 8, respective 12 Kilogramm pro Quadratcentimeter auf 10, respective 15 Kilogramm pro Quadratcentimeter vergrößert. Die Druckfestigkeit nach 28tägiger Erhärtungsdauer wurde für solche Portlandcemente mit 150 Kilogramm pro Quadratcentimeter bestimmt. Für Mittelbinder gelten dieselben Ziffern. Von Kalkbindern, für welche bisher keine Festigkeitsziffern vorgeschrieben waren, wird nach 7 und 28 Tagen eine Zugfestigkeit von 8 und 12 Kilogramm pro Quadratcentimeter und nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von 120 Kilogramm pro Quadratcentimeter verlangt.

Die für das neue Prüfungsverfahren erforderlichen Apparate und Gerätschaften sind schon im Jahre 1887 angeschafft worden.

Ein neuer sehr genau arbeitender Normaldruckapparat von J. Amster-Laffon in Schaffhausen wurde im Frühjahr 1889 aufgestellt. Der Kostenaufwand hiefür belief sich einschließlich Zoll und Transport auf 1070 fl. 69 fr.

Die Revision der Prüfungsvorschriften für hydraulische Bindemittel, welche im Jahre 1889 zur Einführung dieser neuen Prüfungsbestimmungen für Portlandcement geführt hat, machte im Jahre 1890 einen weiteren Fortschritt, indem der Gemeinderath mit Beschluss vom 26. August 1890 die Einführung der vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein ausgearbeiteten Prüfungsbestimmungen für Roman-Cement (den bisherigen Cementkalk) an der städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel genehmigt hat.

Die Änderung des bisherigen Namens „Cementkalk“ in die Bezeichnung „Roman-Cement,“ wurde aus dem Grunde vorgenommen, weil das betreffende hydraulische Bindemittel auch im Auslande den Namen Roman-Cement führt, und man dasselbst unter Cementkalk eine Mischung von Portlandcement mit Weißkalk versteht.

Die Prüfung von Roman-Cement wird nunmehr in der gleichen Weise vorgenommen, wie dieselbe für Portlandcement vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, dass zur Untersuchung des Roman-Cementes auf Volumenbeständigkeit an der Luft die Darrprobe nicht zur Anwendung kommt, und bei der Prüfung auf die Mahlfeinheit der Roman-Cemente das 4900 Maschensieb durch ein solches von 2500 Maschen per Quadrat-

centimeter und 0.07 Millimeter Drahtstärke erjezt wird. Im einzelnen sind in den neuen Prüfungsnormen für Roman-Cement folgende geänderte Bestimmungen enthalten:

1. Roman-Cement, dessen Erhärtungsbeginn an der Luft ohne Sandzusatz innerhalb 7 Minuten eintritt, ist als rasch bindend; und wenn die Erhärtung erst nach mehr als 15 Minuten beginnt, als langsam bindend zu bezeichnen; zwischen beiden Gattungen liegen die mittelbindenden Roman-Cemente.

2. Roman-Cement soll auf dem 2500 Maschen sieve nicht mehr als 36 Procent zurücklassen. Auf dem 900 Maschen sieve darf der Rückstand nicht mehr als 18 Procent (nach den alten Normen 20 Procent) betragen.

3. Die Zugfestigkeit von Mörtelmischungen von 1 Gewichtstheil Cement und 3 Gewichtstheilen Normalsand nach 7-, respective 28tägiger Erhärtungsdauer, ist für langsam und mittelbindende Roman-Cemente mit 5, respective 10 Kilogramm (in den bisherigen Normen für langsam bindenden Cementkalk 3, respective 6 Kilogramm) für rasch bindende Roman-Cemente mit 4, respective 8 Kilogramm (bisher 1.5, respective 4 Kilogramm) per Quadratcentimeter vorgeschrieben.

Langsam und mittelbindende Roman-Cemente müssen nach 28tägiger Erhärtungsdauer eine Druckfestigkeit von mindestens 80 Kilogramm, raschbindende eine solche von mindestens 60 Kilogramm per Quadratcentimeter aufweisen.

Durch die Einführung dieser neuen Prüfungsbestimmungen wurde die Anstalt in die Lage versetzt, die Prüfung der hydraulischen Bindemittel nach dem neuesten Stande der Wissenschaft vorzunehmen.

Die Zahl der zu prüfenden Muster ist in einer continuierlichen Steigerung begriffen. Es wurden im Jahre 1889: 117, 1890: 135, 1891: 145, 1892: 164 und 1893: 196 Stück Cementmuster der Prüfung unterzogen. Als eine erfreuliche Erscheinung und als ein Zeichen des guten Rufes, dessen sich die Anstalt in den Fachkreisen erfreut, möge die Thatfache angeführt werden, daß dieselbe nicht nur von den Besitzern von Cementfabriken, sondern in den letzten Jahren auch vielfach von den k. k. Militär- und Civilbehörden, von fremden Gemeinden, von Bauunternehmungen und Bauleitungen, technischen Vereinen u. behufs Prüfung von hydraulischen Bindemitteln, welche für die betreffenden Bauten, oder für wissenschaftliche Untersuchungen geliefert worden waren, in Anspruch genommen wird.

Seit dem Bestande der Anstalt (1879) bis Ende 1893 sind im ganzen 1448 Muster der Prüfung unterzogen worden, und zwar 246 Stück über auswärtige Ansuchen, 1202 Stück als Controle der Lieferung für städtische Bauten, wozu die Vornahme von mehr als 80.000 Stück Einzelproben nothwendig war.